

# **RICHTLINIEN**

**über die Gewährung von Zuschüssen an  
die Kleingartenvereine in der Stadt Wolfenbüttel**

**- gültig ab 01.04.2015 -**

***-Neufassung-***

## **Richtlinien**

### **über die Gewährung von Zuschüssen an die Kleingartenvereine in der Stadt Wolfenbüttel - gültig ab 01.04.2015 -**

Der Rat der Stadt Wolfenbüttel hat in seiner Sitzung am 18.03.2015 die mit Ratsbeschluss vom 22.09.1993 gefassten Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen an die Kleingartenvereine in der Stadt Wolfenbüttel, gültig ab 01.01.1994, geändert.

Die Neufassung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an die Kleingartenvereine in der Stadt Wolfenbüttel hat folgenden Wortlaut:

**I.** Die Richtlinien gelten für nachfolgende Kleingartenvereine:

Am Drohnenberg e.V.  
Am Mühlenbach e.V.  
Halchter e.V.  
Katzenmeer e.V.  
Linden e.V.  
Rodeland e.V.  
Rote Schanze e.V.  
Salzdahlum e.V.  
Weiße Schanze e.V.  
Wendessen e.V.

**II.** Die Stadt Wolfenbüttel gewährt den in Ziffer I. genannten Kleingartenvereinen einen Zuschuss in Höhe von 50 % des nach einem Pachtzins von 0,15 €/m<sup>2</sup>/Jahr vom jeweiligen Verein an die Stadt zu zahlenden jährlichen Pachtbetrages.

**III.** Die Gewährung des Zuschusses erfolgt als freiwilliger Zuschuss seitens der Stadt Wolfenbüttel. Über die Bereitstellung der Zuschußmittel wird jährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen entschieden.

**IV.** Die Zuschussmittel können für nachfolgende Maßnahmen (Kosten für Neuanlagen oder Unterhaltung) verwendet werden:

IV.1 Außenzäune, Eingangstore, Vereinsanlage, Hecken und Schallschutz

IV.2 Bäume und Sträucher im Öffentlichkeitsbereich der Anlage

IV.3 Wegebaumaßnahmen und Parkplätze

IV.4 Wasserversorgungs-Hauptleitungen

IV.5 Ruhebänke, Papierkörbe, Fahnenstangen usw.

IV.6 Kinderspielplätze und Spielgeräte

- IV.7 Gerätehaus des Kleingartenvereins
- IV.8 Vorstandsräume und Toiletten mit öffentlichem Zugang
- IV.9 Verlegung und Anschlusskosten für Stromversorgung des Gerätehauses, der öffentlichen Toiletten und Vorstandsräume, Kosten für die Erstellung einer Stromversorgung für die gesamte Gartenanlage sind nicht bezuschussungsfähig
- IV.10 Entsorgungsleitungen für Oberflächenwasser der Gartenanlage und Abwasser der Gemeinschaftseinrichtungen
- IV.11 Grünanlagen und Vereinsbiotope
- IV.12 Maschinenbeschaffungen nach vorheriger Absprache mit dem Bezirksverband Wolfenbüttel der Kleingärtner e.V. und dem Fachamt der Stadt Wolfenbüttel
- IV.13 Zusätzliche Maßnahmen, die nicht in den Positionen IV.1 – IV.12 enthalten sind, dürfen nur nach vorheriger Absprache mit dem Bezirksverband Wolfenbüttel der Kleingärtner e.V. und dem Fachamt der Stadt Wolfenbüttel erfolgen.
- V.** Über die Verwendung des Zuschußbetrages ist jährlich eine Abrechnung bis zum Ende des Haushaltsjahres (31.12.) vorzulegen. Dieser Verwendungsnachweis ist über den Bezirksverband Wolfenbüttel der Kleingärtner e.V. an das Fachamt der Stadt Wolfenbüttel mit den entsprechenden Unterlagen einzureichen.
- Abrechnungsfähig sind nur Ausgaben des jeweils laufenden Haushaltsjahres.
- VI.** Zur Durchführung besonderer Maßnahmen ist es zulässig, den jährlichen Zuschussbetrag bis zu max. 5 Jahren anzusparen. Der Nachweis über die angesparten Beträge ist in diesem Fall über ein Sonderkonto (Sparkonto, Unterkonto o.a.) zum 31.12. zu führen.
- Gleiches Verfahren gilt, wenn im laufenden Haushaltsjahr nicht alle Zuschußmittel verausgabt worden sind (Nachweis des Restbetrages).
- VII.** Ein Vorgriff auf Zuschußmittel des nächsten Jahres ist nicht zulässig. Mehrausgaben sind aus der Vereinskasse zu tragen.
- VIII.** Die Fälligkeit für die Zahlung des Pachtzinses an die Stadtkasse Wolfenbüttel wird auf den 01. April jeden Jahres festgesetzt. Die Zuschusszahlung der Stadt an die Kleingartenvereine erfolgt unverzüglich nachdem die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Haushaltsjahr vorliegt.
- Da es sich um einen freiwilligen Zuschuss seitens der Stadt handelt, gilt diese Regelung bis auf Widerruf.